

Zeitschrift: Volksschulblatt
Herausgeber: J.J. Vogt
Band: 6 (1859)
Heft: 32

Artikel: Bern
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-286411>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 09.09.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

nachtheilige Folgen haben können; allein eben so ungerecht ist es, das Kinderschauspiel ganz zu verdammen, weil hiebei namentlich auch böse Charaktere gezeichnet und dargestellt werden; denn wenn es schon deswegen unerlaubt wäre, so dürfte man auch manche Stelle aus der biblischen Geschichte den Kindern nicht vorführen oder zu lesen in die Hand geben, man müßte die lehrreichsten Erzählungen zc. aus der Schule verbannen, man dürfte die Kinder an gar keiner Gesellschaft Theil nehmen lassen, weil sie hier thörichte, sowie weise Gespräche vernehmen oder oft Zeugen von guten oder bösen Handlungen sind u. s. w.

(Schluß folgt.)

Schul-Chronik.

Bern. Reglement über die Organisation des Progymnasiums zu Thun. (Fortf.)

IV. Die Schüler.

§ 23. Der Eintritt in das Progymnasium steht allen Knaben offen, welche in Thun oder in solcher Nähe der Stadt wohnen, oder ihren Wohnsitz nehmen, daß der regelmäßige Besuch der Schule möglich wird. Der Aufnahme geht eine Prüfung voraus, durch welche ermittelt wird, ob und in welche Klasse der sich Anmeldende aufgenommen werden kann.

Die Aufnahme geschieht in der Regel nach zurückgelegtem zehnten Altersjahr.

§ 24. Um in die dritte Klasse des Progymnasiums eintreten zu können, muß der Schüler durch eine Prüfung sich ausweisen:

1) im Allgemeinen durch hinlängliche elementarische Entwicklung und Ausbildung der Geisteskräfte,

2) im Besondern

a. durch Fertigkeit in tonrichtigem Lesen leichtere Schriftstücke in deutscher und lateinischer Schrift,

b. durch Kenntniß der Wortarten der deutschen Sprache und der Elemente, ihrer Biegung und Abwandlung,

c. durch einige Fertigkeit im mündlichen Wiedergeben einer gelesenen oder angehörten leichten Erzählung, und durch

d. die Fähigkeit, eine solche schriftlich wieder zu erzählen ohne gröbere Sprach- und Rechtschreibfehler, und endlich

e. durch Kenntniß und Uebung der vier Grundrechnungsarten im Kopf und mit Ziffern innerhalb der Grenzen des gewöhnlichen Gebrauchs mit benannten und unbenannten Zahlen.

§ 25. In der Regel finden die Aufnahmen nur zu Anfang des Schuljahrs statt. Nach einmal begonnenem Jahreskurs sollen nur solche Schüler nachträglich in die Anstalt aufgenommen werden, die zu dieser Zeit noch nicht in Thun oder Umgegend wohnen.

Auch die Beförderung aus einer untern in eine obere Klasse geschieht nur zu Anfang eines neuen Schuljahres und infolge einer wohlbestandenen Prüfung über die zum Eintritt in die betreffende Klasse nöthige Vorbildung.

Schüler, die erst im Laufe eines Schuljahres in der Gemeinde ansäßig werden, sollen ebenfalls nur in Folge einer genauen Prüfung in die ihrem Kenntnißstande entsprechenden Klassen eingereiht werden.

§ 26. Jeder Schüler ohne Ausnahme hat laut Sekundarschulgesetz (§ 13) zur Erlegung und Aufrückung eines Schulfonds eine Aufnahmegebühr von Fr. 5 und bei jeder Promotion in eine obere Klasse einen Beitrag von Fr. 2 zu leisten. Diese Beträge sollen einstweilen alljährlich in der Ersparnißkasse zinstragend angelegt und kapitalisirt werden. Ueberdies hat jeder Schüler die in der Schule obligatorisch eingeführten Schulbücher und Lehrmittel anzuschaffen.

§ 27. Das jährliche Schulgeld beträgt für jeden Schüler Fr. 24. Dasselbe soll zu Anfang jedes Quartals mit Fr. 6 bezogen werden.

§ 28. Nach § 13 des Sekundarschulgesetzes behält sich die Erziehungsdirektion zwei Freistellen für talentvolle unbemittelte Schüler vor, und soll auch der Gemeinderath auf den Vorschlag der Kommission des Progymnasiums auf je 30 Schüler zwei ganze oder vier halbe Freistellen errichten.

§ 27. Sämmtliche Schüler sind zum fleißigen Besuche der Schule verpflichtet. Alle von den Eltern oder Pflegeeltern nicht hinlänglich entschuldigtem Versäumnisse werden nach § 14 des Sekundarschulgesetzes mit einer Buße von 5 Cent. per Stunde zu Handen des Schulfonds belegt. Am Schlusse jedes Monats werden dem Verwaltungsrathe diejenigen Schüler verzeigt, deren unentschuldigte Absenzen 15 Stunden übersteigen, und sollen deren Eltern von den Behörden zur Verantwortung beschieden werden.

Schüler, welche die Schule so unfleißig besuchen, daß dadurch ihr Fortschreiten mit den andern Schülern der Klasse gehindert wird, können durch den Verwaltungsrath nach oben angeführtem § 14 des Sekundarschulgesetzes

aus der Anstalt gewiesen werden, haben aber gleichwohl das Schulgeld für das laufende Schulhalbjahr zu bezahlen.

§ 30. In der Regel besuchen die Schüler den Unterricht in der militärischen Kleidung der Anstalt.

V. Die Lehrer.

§ 31. Zu Ertheilung eines bildenden gründlichen Unterrichts in allen durch das Reglement vorgeschriebenen Fächern und zwar in der angegebenen Stundenzahl soll die nöthige Zahl von Lehrern angestellt werden.

Auf die einzelnen Fächer fällt wöchentlich folgende Zahl der Unterrichtsstunden:

20	Stunden	Unterricht	in der	lateinischen Sprache.
9	"	"	"	griechischen Sprache.
7	"	"	"	Religion.
13	"	"	"	deutschen Sprache.
18	"	"	"	französischen Sprache.
6	"	"	"	englischen Sprache.
20	"	"	"	Mathematik und geometrisches Zeichnen.
6	"	"	"	Geschichte.
6	"	"	"	Geographie.
4	"	"	"	Naturkunde und Naturlehre.
8	"	"	in	Kunstzeichnen.
7	"	"	"	Schönschreiben.
4	"	"	"	Singen.

An der dritten Klasse soll (siehe die Bestimmungen der §§ 9 und 15 NB.) ein tüchtiger Klassenlehrer von umfassender Schulbildung, der unbeschadet der Gründlichkeit wo möglich den Unterricht in allen wissenschaftlichen Fächern ertheilen könnte, angestellt werden.

§ 32. Die Anstellung der Lehrer geschieht nach erfolgter öffentlicher Ausschreibung auf das Gutachten der Kommission des Progymnasiums und den Vorschlag der Erziehungsdirektion durch den Regierungsrath, siehe § 16 des Sekundarschulgesetzes.

Die Amtsdauer der definitiv angestellten Lehrer ist 6 Jahre, insofern die Anstellung gleich zu Anfang der Zeit erfolgt, für welche mit der Regierung die Vereinbarung getroffen worden, sonst aber nur die noch restirenden Jahre, für welche der Bestand der Schule gesichert ist. Diejenige der provisorisch Angestellten wird — nach Umständen verschieden — durch jeweiligen Beschluß der Behörden festgestellt.

Motorisch tüchtige Männer können mit Genehmigung des Regierungsrathes berufen werden (siehe § 17 des Sekundarschulgesetzes).

§ 33. Die Lehrer sollen:

- 1) Ihrem Amte mit gewissenhafter Treue obliegen und die festgesetzte Stundenzahl genau und vollständig ertheilen.
- 2) Bei dringenden Abhaltungsgründen sofort beim Direktor der Anstalt Anzeige von ihrem Wegbleiben machen; für eine Abwesenheit von drei Tagen sich an den Direktor, für eine längere bis auf drei Wochen an die Schulkommission und für eine noch längere an den Sekundarschulinspektor um Erlaubniß wenden.
- 3) Die Lehrer sollen die schriftlich bearbeiteten häuslichen Aufgaben der Schüler zu Hause sorgfältig untersuchen, die Fehler anmerken und dieselben durch die Schüler nach gegebener Belehrung darüber verbessern lassen.
- 4) In Strafen Vorsicht, Mäßigung und Unparteilichkeit beobachten; dem Direktor in Aufrechthaltung der Disziplin an die Hand gehen und ihm bedeutendere Vergehen der Schüler sogleich anzeigen.
- 5) Ueber das Betragen, den Fleiß und den Schulbesuch der Schüler genaue Verzeichnisse führen und in denselben die entschuldigten von den unentschuldigten Abwesenheiten unterscheiden.
- 6) Der Jugend durch ehrbaren Wandel, christliche Gottesfurcht und gebildete Sitte in und außer der Schule vorleuchten, und so viel an ihnen beitragen, daß der gute Ruf der Anstalt, das Ansehen der Schulporgesezten und die Achtung der Schüler vor ihren Eltern aufrecht erhalten und Bildung und gute Sitte der Schüler auch außerhalb der Schule gefördert werden.
- 7) Endlich die von ihren Behörden kraft der Schulordnung ihnen ertheilten Weisungen willig und genau befolgen, und allen Anforderungen, welche das Sekundarschulgesetz, die Reglemente und der Unterrichtsplan für die untern Klassen der Kantonschule an sie stellen, ein Genüge leisten.

§ 34. Die Besoldung der einzelnen Lehrer wird nach der Zahl der wöchentlichen Stunden und der Bedeutung und Schwierigkeit des Lehrfaches als Jahresgehalt festgestellt, und zwar so, daß

- a. für jede wöchentliche Unterrichtsstunde in den alten Sprachen eine Jahresbesoldung von Fr. 85,

- b. für eine solche in den übrigen wissenschaftlichen Fächern, als Religion, deutsche und französische Sprache, Mathematik, Naturlehre und Naturkunde, Geschichte und Geographie, eine Jahresbesoldung von Fr. 75,
- c. für eine solche in den technischen Fächern, als Kunstzeichnen, Schönschreiben und Singen, eine Jahresbesoldung von Fr. 65 berechnet wird.

Die sämtlichen Lehrerbefoldungen sollen durch den Kassier der Anstalt vierteljährlich entrichtet werden.

Der Kommission des Progymnasiums werden unter Vorbehalt der Genehmigung des Gemeinderathes und der Erziehungsdirektion allfällige Abänderungen in Bezug auf Vertheilung der Fächer vorbehalten.

VI. Die Behörden.

§ 35. Sämmtliche am Progymnasium ordentlich angestellte Lehrer bilden ein Lehrerkollegium, dem die gemeinsame Sorge für Aufrechthaltung der Disziplin in der Anstalt und Förderung aller Bildungszwecke bei der ihnen anvertrauten Jugend obliegt und das sich die Aufgabe gegenseitiger Aufmunterung und Unterstützung zum fortgesetzten wissenschaftlichen Studium zu stellen hat.

Im Besondern liegt ihm ob:

- 1) monatliche Sitzungen zur Censur der Schüler abzuhalten;
- 2) die Unterrichts- und Stundenpläne zu berathen und dieselben durch die obern Behörden genehmigen zu lassen;
- 3) die jährliche Beförderung der Schüler aus einer untern in eine höhere Klasse, — unter Berücksichtigung des Fleißes und Betragens während des Schuljahres und des Kenntnißstandes am Schlusse desselben bei der Promotionsprüfung. — Ebenso besorgt es die Aufnahmsprüfungen neu sich anmeldender Schüler und entscheidet über die Aufnahme. In streitigen Fällen entscheidet die Schulkommission;
- 4) Gutachten und Vorschläge abzugeben über Fragen, welche obere Behörden an dasselbe stellen, namentlich in Bezug auf einzuführende Schulbücher und andere Lehrmittel, und auf organisatorische Anordnungen und disziplinarische Vorgehen und Schulfestlichkeiten u. s. w. Auch hat das Lehrerkollegium das Recht und die Pflicht, der Schulkommission zweckmäßige Büchervorschläge zur Vermehrung der Bibliothek des Progymnasiums einzureichen.

Bei Einführung neuer Schulbücher und anderer Lehrmittel soll der Anschluß an die Kantonschule ebenfalls möglichst berücksichtigt werden.

(Schluß folgt.)

— Am jüngsten stattgehabten Jugendfest in Langenthal hielt Herr Fürspreh Bützberger folgende Ansprache:

„Schön ist unser liebes Vaterland, von Einheimischen und Fremden bewundert, wegen seiner erhabenen Naturschönheiten, seinen himmelhohen Bergen, eisigen Gletschern, prächtigen Wasserfällen, herrlichen Fernsichten, klaren Bächen und blauen Seen; aber noch schöner als alles Dieß ist unser öffentliches Leben. Unsere Organisation als Freistaat, durch das Volk und für das Volk regiert, gestattete uns noch letzter Tage, großartige friedliche Feste, wie das eidgen. Schützen-, Turn- und Schwingfest in Zürich zu feiern, an denen die Wogen des Nationalbewußtseins höher gehen und Seele und Gemüth aller Theilnehmer heben, während hart an unserer Grenze die Kriegsfurie entsetzlich verheerend wüthete:

„Man sagt: in der Erziehung der Jugend liegt die Zukunft eines Volkes; und, so weit menschliche Berechnung reicht, wohl mit Recht. Darum soll auch das heutige Fest in der lieben Jugend das Bewußtsein hervorbringen, daß alle Kinder, wie heute, so stetsfort gleich behandelt werden sollen; daß sie alle gleich berechtigt sind; daß kein Unterschied in Bezug auf Geburt, Reichthum oder Ansehen sie trennen soll; daß in der Schweiz kein anderer Adel Gültigkeit hat, als der Adel der Gesinnung, und des reinen, makellosen Wandels und Handelns. Möge die Erinnerung an das heutige Fest in den Herzen der Kinder dieses Bewußtsein stets ansachen und unterhalten; dann werden die Opfer, welche Eltern, Lehrer und Schulfreunde so bereitwillig für das heutige Fest gebracht haben, in spätern Zeiten reichliche Früchte für das Wohl in Haus, Gemeinde und Staat abwerfen.“

Solothurn. Eine Schulprüfung. Vorigen Montag hat die neu gegründete Bezirksschule in Neuendorf ihre erste Prüfung abgehalten. Das Resultat derselben war ein sehr günstiges. Man konnte einsehen, daß Lehrer wie Schüler den Anforderungen derartiger Institute mit Ausdauer und regem Fleiße nachgekommen sind. Die Schule berechtigt zu den schönsten Hoffnungen. Die Gemeinden, die theilweise mit großen Opfern diese Anstalt in's Leben rufen halfen, mögen sich auch fernerhin die Opfer nicht gereuen lassen; denn diese Schule wird für sie die Pflanzstätte guter, gemeinnütziger Bürger werden. Die Früchte einer solchen guten Saat werden nicht ausbleiben und den betreffenden Gemeinden bald von unverkennbarem Nutzen sein. Die Schule hat das Zeugniß ihrer Lebensfähigkeit abgelegt, deren fernere Existenz wir hauptsächlich in dem unverdrossenen Eifer der beiden tüchtigen Lehrer gesichert sehen. Nur so fortgefahren, dann hat die Bezirksschule ihren Zweck erreicht.